

## Erzieherische Hilfen und Inobhutnahmen in Baden-Württemberg im Jahr 2021

Stand: 4.10.2022; Ansprechpersonen: Kathrin Kratzer & Dr. Nele Usslepp

Das Jahr 2021 war – wie auch schon das Jahr 2020 – durch die Corona-Pandemie geprägt. Während 2020 die Summe der Fallzahlen im Arbeitsfeld der Erzieherischen Hilfen in Baden-Württemberg trotz aller pandemiebedingten Einschränkungen im Vergleich zu 2019 konstant geblieben ist, lagen bislang noch keine Informationen zur Inanspruchnahme der Erzieherischen Hilfen im Jahr 2021 vor.

Immer wieder zeigten Studien in den vergangenen Monaten, dass in der Corona-Pandemie Familien, Kinder und Jugendlichen besonders belastet gewesen seien (z.B. Andresen et al., 2020<sup>1</sup>) und erhöhte Bedarfe nach professionellen Hilfen hätten (z.B. Ravens-Sieberer et al., 2021<sup>2</sup>; siehe auch KomDat 1/2022). Fraglich ist, ob sich diese Befunde auch in einem gesteigerten Fallzahlgeschehen in Baden-Württemberg widerspiegeln. Dieser Frage wird u.a. mit der vorliegenden Auswertung nachgegangen.

Die Auswertungen zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (§§ 27, 29-35 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und der Hilfen für Minderjährige mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) sowie der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) für das Jahr 2021 basieren auf der Erhebung des KVJS-Landesjugendamtes bei den örtlichen Jugendhilfeträgern. Es werden zentrale Befunde zur Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen im Jahr 2021 und deren Veränderungsdynamik im Vergleich zum Jahr 2020 für gesamt Baden-Württemberg herausgearbeitet. Differenzierte Daten zu allen 46 baden-württembergischen Jugendämtern können den in der Anlage beigefügten Kreistabellen entnommen werden. Die hier beschriebenen Befunde beziehen die Hilfen für Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA) **nicht** mit ein.

### Erneut leichte Steigerung bei den Inanspruchnahmen der Erzieherischen Hilfen

Bis zum Jahr 2020 sind die Fallzahlen der Erzieherischen Hilfen in Baden-Württemberg stetig gestiegen. Dieser Höchststand wurde auch im ersten Jahr der Corona-Pandemie gehalten. Im Jahr 2021 wurden in Baden-Württemberg 63.921 Leistungen der Erzieherischen Hilfen durch die Jugendämter gewährt (ohne die Hilfen nach § 28 SGB VIII<sup>3</sup>; ohne sonstige ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII). Im Vergleich zum Vorjahr 2020 (62.560 Inanspruchnahmen) verzeichnet Baden-Württemberg somit eine erneute leichte Steigerung (+ 2 %) in den Leistungen der Erzieherischen Hilfen (Tabelle 1).

<sup>1</sup> Andresen, S., Lipps, A., Möller, R., Rusack, T., Schröer, W., Thomas, S., Wilmes, J. (2020): Kinder, Eltern und ihre Erfahrungen während der Corona-Pandemie. Erste Ergebnisse der bundesweiten Studie KiCo. Hil- desheim.

<sup>2</sup> Ravens-Sieberer, U., et al. (2021): Seelische Gesundheit und psychische Belastungen von Kindern und Jugendlichen in der ersten Welle der COVID-19-Pandemie – Ergebnisse der COPSY-Studie. In: Bundesgesundheitsblatt, 64, S. 1512–1521.

<sup>3</sup> Nicht berücksichtigt sind die Hilfen nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung), da die Jugendämter über diese Daten nicht verfügen und sie somit nicht vom KVJS-Landesjugendamt erhoben werden können

Hinsichtlich der Teilsegmente (nicht-stationäre und stationäre Hilfen) zeigten sich ebenfalls leichte Veränderungen zum Vorjahr. Die nicht-stationären Hilfen (ohne sonstige ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII) stiegen – wie die Jahre vor der Corona-Pandemie (2017: + 2 %; 2018: + 4 %; 2019: + 2 %) – wieder um + 4 % an. Im Jahr 2020 verzeichnete dieses Teilsegment im Vergleich zum Jahr 2019 leichte Rückgänge (- 2 %), die vermutlich mit den pandemiebedingten Einschränkungen zusammenhängen.

Die Fallzahlen der stationären Hilfen blieben, wie im ersten Corona-Jahr 2020 (+ 1 %), auch im Jahr 2021 relativ konstant (- 1 %) beziehungsweise erreichten in etwa wieder das Niveau vor der Corona-Pandemie (2019: 19.036).

**Tabelle 1.** Fallzahlentwicklung in Baden-Württemberg in den jeweiligen Hilfearten

Hilfearten	Fallzahlen		Veränderung	
	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2020 zu 2021</u>	
	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>%<sup>b</sup></i>
§ 27, 2 & 3 originär	11.095	11.414	+ 319	+ 3
§ 29 (Soziale Gruppenarbeit)	6.128	6.014	- 115	- 2
§ 30 (Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer)	6.998	7.704	+ 706	+ 10
§ 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe)	14.397	14.960	+ 563	+ 4
§ 32 (Tagesgruppe)	3.975	3.998	+ 23	+ 1
§ 33 (Vollzeitpflege)	8.152	8.026	- 199	- 2
§ 34 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform)	11.008	10.980	- 28	0
§ 35 (Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung)	807	825	+ 18	+ 2
§ 35a sonstige ambulante Hilfen <sup>a</sup>	11.656	13.038	+ 1.382	+ 12
<i>Summen:</i>				
§§ 27, 29-32	42.593	44.090	+ 1.497	+ 4
§§ 27, 29-32, 35a sonstige-ambulante	54.249	57.128	+ 2.879	+ 5
§§ 33, 34	19.160	19.006	- 154	- 1
§§ 27, 29-35	62.560	63.921	+ 1.361	+ 2

*Anmerkungen.* Summe der am 31.12. andauernden und beendeten Hilfen; Summe der Rechtsansprüche nach §§ 27, 41, 35a SGB VIII; ohne Hilfen für UMA. a = Die weiteren Leistungen nach § 35a SGB VIII sind in den einzelnen Hilfearten eingerechnet; b = gerundete Prozentwerte. Für das Jahr 2020 wurden Korrekturen berücksichtigt, die die Jugendämter gemeldet haben.

Wie schon die Veränderungen der Teilsegmente andeutete, entwickelten sich die einzelnen Hilfearten im Vergleich der Jahre 2020 und 2021 ebenfalls unterschiedlich. Bei den stationären Hilfen sind die Fallzahlen in der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) stabil geblieben, während die Hilfen in der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) leicht (- 2 %) abgenommen haben. Im Bereich der nicht-stationären Hilfen wies die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30 SGB VIII) mit + 10 % den größten Zuwachs auf und die Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) mit - 2 % den höchsten Rückgang. Der starke Zuwachs bei den Hilfen nach § 30 ist vermutlich dadurch bedingt, dass einige Jugendämter mit dieser Hilfe u.a. auf coronabedingte psychische Belastungen reagierten.

Im Jahr 2021 war die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) weiterhin die am häufigsten genutzte Hilfeart (ohne Berücksichtigung § 28 SGB VIII). Wenn man bedenkt, dass die 14.960 Hilfen die Anzahl der betreuten Familien abbildet und zudem durchschnittlich zwei Kinder gefördert werden, unterstreicht dies die enorme quantitative Bedeutung dieser Hilfeart im System der Erzieherischen Hilfen im Land. Der neuerliche Anstieg der Fallzahlen nach § 31 im Jahr 2021 um + 4 % unterstreicht die Bedeutung dieser Form der Unterstützung von Familien und jungen Menschen. Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) nahm dagegen mit nur 825 Inanspruchnahmen die geringste Bedeutung hinsichtlich des Gesamtfallzahlaufkommen ein (siehe für weitere Informationen Tabelle 1a und 1b im Anhang).

### **Wieder mehr junge Volljährige in den Erzieherischen Hilfen im Jahr 2021**

Für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) wurde der Höchststand von 6.087 Hilfen im Jahr 2021 gewährt. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Fallzahlen für junge Volljährige in Baden-Württemberg somit erneut um + 6 % an. Damit setzt sich der Trend steigender Fallzahlen weiter fort (2019 zu 2020 = + 8 %). Dies kann als Ausdruck weiterer Verbesserung der Unterstützung dieser Zielgruppe gewertet werden. Aufgrund des im Jahr 2021 in Kraft getretenen KJSG und der damit einhergehenden Stärkung der Rechte von jungen Volljährigen handelt es sich dabei um eine erwartbare Entwicklung, die sich vermutlich auch in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Weitere Zahlen zu der Inanspruchnahme junger Volljähriger können der Tabelle 5 im Anhang entnommen werden.

### **Deutliche Zunahme der Hilfen für Minderjährige mit (drohender) seelischer Behinderung**

In den letzten Jahren stiegen die Fallzahlen der Eingliederungshilfe für Minderjährige mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) stetig an. Im Jahr 2021 setzte sich diese Entwicklung fort. Insgesamt wurden 16.008 Hilfen nach dem Rechtsanspruch § 35a SGB VIII gemeldet. Im Vergleich zum Jahr 2020 (14.481 Inanspruchnahmen) bedeutet dies einen Zuwachs von + 11 %. Vermutlich handelt es sich bei dem diesjährigen Zuwachs zum Teil auch um, durch die Coronapandemie bedingte, Nachholeffekte, allerdings kann dies nicht abschließend geklärt werden. Die sonstigen ambulanten Hilfen wurden mit 13.038 Fällen am häufigsten eingesetzt (siehe Tabelle 4 im Anhang). Gegenüber dem Jahr 2020 (11.656 Inanspruchnahmen) bedeutet dies einen Zuwachs um + 12 %. Die Zuwachsdynamik ist damit noch stärker als jene vor der Corona-Pandemie (2017: + 9 %; 2018: + 7 %; 2019: + 8 %; 2020: + 6%) und stellt zugleich den höchsten Fallzahlanstieg im Vergleich aller einzelnen Hilfearten dar.

Von den sonstigen ambulanten Hilfen entfielen insgesamt 37 % auf Schulbegleitungen (4.815 Inanspruchnahmen) und 9 % auf Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen (1.133 Inanspruchnahmen), wie der Tabelle 4a im Anhang entnommen werden kann. Insbesondere die Fallzahlen der Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII haben gegenüber dem Jahr 2020 (4.218) nochmals deutlich zugenommen (+ 14 %) und somit wesentlich zum Anstieg der Fallzahlen der sonstigen ambulanten-therapeutischen Hilfen nach § 35a SGB VIII beigetragen.

### **Fallzahlen der Inobhutnahmen bleiben stabil**

Nachdem die Fallzahlen der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (auch hier ohne UMA) in Baden-Württemberg von 2019 zu 2020 um 13 % rückläufig waren, hat sich dieser Trend im Jahr 2021 nicht fortgesetzt. Insgesamt wurden im Jahr 2021 3.508 Inobhutnahmen vorgenommen (siehe Tabelle 7 im Anhang). Damit haben sich die Fallzahlen auf dem Niveau von 2020 (3.532) stabilisiert.

### **Resümee**

Für Baden-Württemberg kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das Gesamtfallaufkommen im Jahr 2021 einen neuen Höchststand aufweist. Allerdings zeigten in sich in der Summe nicht so starke Zuwächse, wie es einige Studien<sup>1,2</sup> zu den erhöhten Bedarfen aufgrund der Corona-Pandemie vermuten ließen.

Mit Blick auf die einzelnen Hilfearten liegen die diesjährigen Veränderungen weitgehend im Trend wie vor der Corona-Pandemie (Jahr 2019). Besonders auffällig sind bei der diesjährigen Auswertung der Erzieherische Hilfen die starken Anstiege der Hilfen nach § 30 SGB VIII sowie dem Rechtsanspruch § 35a SGB VIII. Es ist anzunehmen, dass die örtlichen Jugendhilfeträger den, durch die Pandemie entstandenen, Bedarfen besonders mit diesen Hilfearten begegneten. Zudem erreichten auch die Hilfen für die jungen Volljährigen (§ 41 SGB VIII) einen neuen Höchststand.